

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.752/0013-III/1/2014

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMJ-Z11.800/0011-I 6/2014

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz geändert wird (GebAG-Novelle 2015)
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt - Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

In der Problemdefinition sollte sich neben dem Grund des Tätigwerdens auch das Ausmaß des Problems finden. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen, zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition möglich ist. So wird in der vorliegenden Problemdefinition beispielsweise nicht dargestellt, warum der „Ärztetarif“ als unzureichend empfunden wird. Auch würde es der Verständlichkeit dienen, wenn der im Nullszenario genannte Mangel an geeigneten Gerichtssachverständigen in Zahlen ausgedrückt werden könnte.

Zielformulierung:

Im Sinne der Überprüfbarkeit wird empfohlen, zu kontrollieren, ob der in Aussicht gestellte „qualitätssteigernde Effekt“ auch mittels eines zusätzlichen Indikators gemessen werden kann.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at


vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

20. Oktober 2014
Für den Bundeskanzler:
LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	2/SN 71/MB/XYB/GR - Stellungnahme zu Entwurf (elektronisch übermittelte Version) zIKSapwLbXwpANfMDechZrBcmzva6WwW4VbzUAr2mU5CtLpp5k2X1W+a8 a/hehpoGyCO1mULkyi5pg3JmcljCnv1aFv+3l0DN1a6yRK0iy7+DtEz8VBx3UcbELj yJs7xKBTUwg43Zg/qSur3uAgEJltH4OQMZRskkTwcGI8G5NRau9a/W9TizuvUOpvTyU zTavmAARg3YqipQQWvDp+f5iOSkgk2kNFReEnekWuHCzGV0FuNL+SH3yQepMvaHti0L dFX5u6rXDYXKfOCINE+rflih9prra5eLNTEFW5rR+buwbh05mZQLO05F+X9nSuWRAjh ZJY1pWA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-20T14:47:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	